



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) und Änderung des Landratsgesetzes**

Datum:                    21. Juni 2011

Nummer:                 2011-195

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2011/195**

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) und Änderung des Landratsgesetzes**

**Partnerschaftliches Geschäft**

**vom 21. Juni 2011**

***Inhaltsverzeichnis***

|                                                                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Zusammenfassung .....                                                                                                                        | 2  |
| 1. Ausgangslage .....                                                                                                                        | 2  |
| 1.1 Behördenvereinbarung aus dem Jahre 1977.....                                                                                             | 2  |
| 1.2 Motionen in beiden Kantonen zur Überarbeitung der Behördenvereinbarung.....                                                              | 3  |
| 1.3 Zuständigkeit zu Vertragsabschluss und Vertragsgenehmigung .....                                                                         | 4  |
| 2. Überarbeitung der Behördenvereinbarung aus dem Jahre 1977.....                                                                            | 4  |
| 2.1 Überarbeitung der Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates .....                                               | 4  |
| 2.2 Überarbeitung der Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte .....                                                                | 5  |
| 2.3 Motionen in beiden Kantonen zur Schaffung gemeinsamer Kommissionen.....                                                                  | 5  |
| 2.4 Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 oder Abschluss einer neuen Vereinbarung ? .....                                             | 6  |
| 3. Kommentar zur neuen Vereinbarung mit synoptischer Darstellung.....                                                                        | 6  |
| 3.1 Kommentar zum Kapitel I ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE .....                                                                          | 6  |
| 3.2 Kommentar zum Kapitel II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE .....                                                                            | 10 |
| 3.3 Kommentar zu den Kapiteln III. BIS VI. ....                                                                                              | 17 |
| 4. Vernehmlassung im Kanton Basel-Landschaft .....                                                                                           | 20 |
| 4.1 Überblick .....                                                                                                                          | 20 |
| 4.2 Parteien.....                                                                                                                            | 20 |
| 4.3 Verbände .....                                                                                                                           | 22 |
| 4.4 Gemeinden .....                                                                                                                          | 22 |
| 4.5 Kantonsgericht .....                                                                                                                     | 22 |
| 5. Abschluss der Vereinbarung durch die Regierungsräte der beiden Kantone .....                                                              | 23 |
| 6. Genehmigung der Vereinbarung durch die Parlamente der beiden Kantone und Abschreibung der Motion des Büros des Landrats Nr. 2007-11 ..... | 23 |
| 7. Finanzielle Auswirkungen .....                                                                                                            | 23 |
| 8. Änderung von § 24 Landratsgesetz .....                                                                                                    | 23 |
| 9. Regulierungsfolgenabschätzung.....                                                                                                        | 25 |
| 10. Antrag .....                                                                                                                             | 25 |

## ***Zusammenfassung***

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft haben eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Behörden geschlossen. In gleichlautenden Motionen war in beiden Parlamenten eine Überarbeitung der heutigen Vereinbarung verlangt worden.

Die bisherige Behördenvereinbarung stammt aus dem Jahre 1977 und enthält Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte sowie über die Zusammenarbeit des Landrates und des Grossen Rates bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte. Diese Vereinbarung hat sich grundsätzlich bewährt. In den letzten Jahren haben sich bei der zunehmenden Zahl von partnerschaftlichen Geschäften jedoch zusätzliche Mechanismen im Verkehr der Parlamentsorgane der beiden Kantone eingespielt. Betroffen sind vor allem die Verfahren für die Bereinigung von abweichenden Parlamentsbeschlüssen, die Aufhebung der Partnerschaftlichkeit eines Geschäfts sowie die Regelung der parlamentarischen Aufsicht über interkantonale Institutionen.

Auch im Verkehr zwischen den beiden Regierungsräten sind in letzter Zeit neue Grundsätze über den Lastenausgleich und die Zusammenlegung von Dienststellen entwickelt worden, die bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte zu beachten sind. Neu verpflichten sich nun die Regierungsräte beider Kantone, nach Festlegung des Verhandlungsmandats ihr Parlament zu informieren, damit dieses bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten kann.

In der Vernehmlassung in beiden Kantonen wurde die neue Vereinbarung begrüsst. Die abgeschlossene Behördenvereinbarung wird den Parlamenten zur Genehmigung vorgelegt.

## **1.        *Ausgangslage***

### **1.1        *Behördenvereinbarung aus dem Jahre 1977***

Am 22. / 17. Februar 1977 schlossen der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden ab. Die Vereinbarung enthält Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte und Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates.

Der Landrat und der Grosse Rat genehmigten die Behördenvereinbarung mit Beschluss vom 26. Mai 1977. Am 19. September 1977 genehmigte der Bundesrat die Vereinbarung (SGS 109.11). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzten die Vereinbarung an der gemeinsamen Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Kraft.

## **1.2 Motionen in beiden Kantonen zur Überarbeitung der Behördenvereinbarung**

Am 10. Mai 2007 reichte das Büro des Landrates die Motion Nr. [2007-111](#) mit dem Begehren ein, es sei dem Landrat eine überarbeitete Vereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*"Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden (SGS 109.11) aus dem Jahr 1977 regelt die gegenseitige Information und Koordination der Exekutiven und der Legislativen beider Kantone bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte. Die Vereinbarung hat sich bewährt und wurde in den letzten Jahren immer wichtiger, weil die Zahl partnerschaftlicher Geschäfte eher zunimmt. Verschiedene Mechanismen, die sich in der Anwendung der Vereinbarung im Verkehr zwischen den Parlamentsorganen beider Kantone bewährt haben, sollten in den Text der Vereinbarung übernommen werden, damit diese Praxis eine gewisse Kontinuität gewinnt, ohne von den wechselnden Persönlichkeiten in den Präsidien der Kommissionen allzu stark geprägt zu werden.*

*Zudem sollte die in beiden Kantonen bestehende identische Musterregelung für die Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen verfeinert (Bestand, Grösse und Zusammensetzung) und in die Vereinbarung integriert werden.*

*Weitere Elemente, deren Integration in die Vereinbarung zu überlegen ist, wären:*

- *Festschreibung der bewährten Vorgehensweisen zur Koordination mehrerer Kommissionen in den drei Eskalationsstufen (Präsidien der federführenden Kommissionen, Präsidien aller beteiligter Kommissionen, Delegationen aller beteiligter Kommissionen);*
- *Definition, wann, von wem und unter welchen Umständen die Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgelöst werden kann (Beispiel Integrationsgesetz);*
- *Koordination der Berichterstattung der Kommissionen an die Parlamente.*

*Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Landrat eine Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt (Behördenvereinbarung) zur Genehmigung vorzulegen.*

*Die Überarbeitung soll die in der Verfassung der beiden Kantone verankerten Rechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge umschreiben und harmonisieren.*

*Die in beiden Kantonen geltende gleichlautende Musterregelung zur Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen ist ebenso in die Vereinbarung zu übernehmen wie der in der Zwischenzeit eingespielte Mechanismus der Differenzbereinigung unter mehreren Kommissionen. Anregungen interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen zur Änderung von Staatsverträgen sollen den zuständigen Regierungen in der Regel nicht direkt, sondern über die jeweiligen Parlamente zugeleitet werden.*

*Eine sinngemäss gleichlautende Motion wird gleichzeitig im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt eingebracht.*

*Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt."*

In der Sitzung vom [18. Oktober 2007](#) überwies der Landrat diese Motion stillschweigend.

Eine gleichlautende Motion von Brigitta Gerber und Konsorten überwies der Grosse Rat am 23. Januar 2008.

### **1.3      Zuständigkeit zu Vertragsabschluss und Vertragsgenehmigung**

Sowohl im Kanton Basel-Stadt (§ 104 Abs. 1 Bst. d KV BS) als auch im Kanton Basel-Landschaft (§ 77 Abs. 1 Bst. b und d KV BL) ist es der Regierungsrat, der den Kanton nach aussen vertritt, mit Privaten oder anderen Gemeinwesen Vertragsverhandlungen führt und Verträge abschliesst.

Im Kanton Basel-Stadt genehmigt der Grosse Rat (§ 85 Abs. 1 KV BS) die Staatsverträge. Im Kanton Basel-Landschaft genehmigt der Landrat die Staatsverträge, die der Volksabstimmung unterliegen sowie alle übrigen Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (§ 64 Abs. 1 KV BL).

## **2.      Überarbeitung der Behördenvereinbarung aus dem Jahre 1977**

### **2.1      Überarbeitung der Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates**

Für die Erfüllung der vom Landrat und vom Grossen Rat überwiesenen inhaltlich gleichlautenden Motionen zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit erarbeiteten die Parlamentsbüros übereinstimmende Formulierungen für die die Parlamente betreffenden Bestimmungen.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 liessen das durch den Landschreiber Walter Mundschin vertretene Büro des Landrates und das durch den Leiter des Parlamentsdienstes Thomas Dähler vertretene Büro des Grossen Rates diese übereinstimmenden Formulierungen mitsamt einem Kommentar den Regierungsräten der beiden Kantone zukommen mit der Einladung, sie inhaltlich unverändert in den neuen Staatsvertrag über die Behördenzusammenarbeit der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu übernehmen.

Bezüglich der in den Motionen erhobenen Forderung, die in der Verfassung der beiden Kantone verankerten Mitwirkungsrechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge zu umschreiben und zu harmonisieren, sind die beiden Ratsbüros zur Auffassung gelangt, dass dies nicht im Rahmen der Behördenvereinbarung umzusetzen sei, sondern in beiden Kantonen im bilateralen Einvernehmen zwischen Regierungsrat und Parlament geregelt werden soll.

## **2.2      *Überarbeitung der Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte***

Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und die Rechtsabteilung der Staatskanzlei beim Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt erarbeiteten aufgrund einer bei den Direktionen und den Departementen durchgeführten Umfrage übereinstimmende Formulierungen für Bestimmungen, welche die Regierungsräte betreffen.

## **2.3      *Motionen in beiden Kantonen zur Schaffung gemeinsamer Kommissionen***

Am 29. Januar 2009 reichte Martin Rüegg, SP-Fraktion, die Motion Nr. 2009-025 ein, welche die Bildung gemeinsamer Kommissionen BL/BS zur Bearbeitung partnerschaftlicher Geschäfte verlangte.

Im Grossen Rat wurde ein gleichlautender Vorstoss eingereicht und überwiesen.

In der Landratssitzung vom 25. März 2010 lehnte der Regierungsrat gemeinsame Kommissionen ab, weil diese gegenüber den zuständigen Sachkommissionen deutlich aufwändiger seien und bei partnerschaftlichen Geschäften keine Vorteile bringen. Der Landrat folgte mehrheitlich dieser Auffassung und lehnte den in ein Postulat umgewandelten Vorstoss ab.

In der Folge nahmen das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft die im Hinblick auf diese Vorstösse sistierten Revisionsarbeiten betreffend Überarbeitung der Behördenvereinbarung wieder auf.

## 2.4 **Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 oder Abschluss einer neuen Vereinbarung ?**

Die beiden Motionen sprechen von einer Überarbeitung der Vereinbarung und stellen sich also vor, dass die beiden Kantone eine Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 schliessen; die so geänderte Vereinbarung würde weiterhin das Datum des 22. / 17. März 1977 tragen.

Weil aber die Bestimmungen der Vereinbarung, vor allem die Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates, grössere Änderungen erfahren sollen, würde eine Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 ein schwerfälliges und nicht leicht überschaubares Unterfangen. Aus diesem Grunde wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung vorgeschlagen, welche die angeregten Änderungen enthält, und die Aufhebung der alten Vereinbarung aus dem Jahre 1977. In diesem Sinne verwendet auch das Schreiben der beiden Ratsbüros vom 3. Dezember 2008 den Begriff 'Staatsvertrag'.

## 3. **Kommentar zur neuen Vereinbarung mit synoptischer Darstellung**

### 3.1 **Kommentar zum Kapitel I ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE**

#### **Synoptische Darstellung**

| bisheriges Recht                                                                                                                                                                                                                                                                  | neues Recht<br>(Änderungen fett markiert)                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vereinbarung<br>zwischen den Kantonen Basel-Stadt<br>und<br>dem Basel-Landschaft<br>über<br>die Zusammenarbeit der Behörden<br>vom 17. / 22. Februar 1977                                                                                                                         | Vereinbarung<br>zwischen dem Kanton Basel-Stadt<br>und<br>dem Kanton Basel-Landschaft<br>über<br>die Zusammenarbeit der Behörden<br>vom                                                                                                                                                                       |
| Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in Ausführung des § 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und des § 47 <sup>bis</sup> der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, treffen folgende Vereinbarung: | <b>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des § 3 Abs. 1 und § 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Ausführung des § 3 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliessen:</b> |

### *Kommentar zum Titel*

Die Kantone sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in Art. 1 der Bundesverfassung erscheinen.

### *Kommentar zum Ingress*

Beide Kantone haben sich seit 1977 eine neue Kantonsverfassung gegeben. Im Ingress wird die Vereinbarung nun auf die Bestimmungen der beiden neuen Kantonsverfassungen rechtlich abgestützt.

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft heisst die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons **Regierungsrat**, und nicht Regierung.

Da sich der Regierungsrat des einen Kantons nur auf die eigene Verfassungsnorm, nicht aber auf diejenige des anderen Kantons berufen kann, erfolgt die Nennung der jeweiligen Verfassungsnorm unmittelbar der Anführung des Regierungsrates des jeweiligen Kantons.

### **§ 1**

| <i>I. Zusammenarbeit der Regierungen</i>                                                                                                                                                                                                      | <b>I. ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE</b>                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 1.</b> Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu gemeinsamen Sitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz führt der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.</p> | <p><b>§ 1.</b> Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig, <del>mindestens jedoch dreimal jährlich</del>, zu gemeinsamen Sitzungen.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz führt <b>die Regierungspräsidentin oder</b> der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.</p> |

### *Kommentar zu § 1*

#### **Marginalie, Titel des Paragraphen**

Anpassung an den in der alten Vereinbarung von 1977 in § 1 Abs. 1 richtigerweise verwendeten Begriff **Regierungsräte**.

#### **§ 1 Abs. 1**

Dass sich die Regierungsräte **bei Bedarf** zu gemeinsamen Sitzungen treffen, ist selbstverständlich. Die Festlegung einer Mindestsitzungszahl hat zur Folge, dass sie sich zu einer gemeinsamen Sitzung **treffen müssen, auch wenn kein Bedarf besteht**. Daher ist die Festlegung der Mindestsitzungszahl nicht notwendig.

#### **§ 1 Abs. 2**

Es wird eine geschlechtergerechte Formulierung verwendet.

**§ 2**

**§ 2.** Sie entwickeln die Ziele der Zusammenarbeit der beiden Kantone, informieren sich laufend über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

**§ 2.** unverändert

*Kommentar zu § 2*

Keine Aenderungen.

**§ 3**

**§ 3.** Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den einzelnen Regierungen aus.

**§ 3.** Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den **Regierungsräten der beiden Kantone** aus.

*Kommentar zu § 3*

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft heisst die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Regierungsrat. Durch die Verwendung des Begriffs '**Regierungsräte der beiden Kantone**' ist klar gestellt, dass die Regierungskollegien und nicht die einzelnen Regierungsmitglieder gemeint sind. Dieser Begriff wird nun in der vorliegenden Vereinbarung einheitlich verwendet.

**§ 4 (neu)**

---

**§ 4.** Sie wenden auf partnerschaftliche Geschäfte die von den Regierungsräten beider Kantone beschlossenen Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) an.

*Kommentar zu § 4*

Diese Bestimmung ist neu und führt zu einer Umnummerierung der folgenden Paragraphen. Es soll erreicht werden, dass in allen Verhandlungen über partnerschaftliche Geschäfte die gleichen Grundsätze des Lastenausgleichs angewandt und den Anträgen an die beiden Parlamente zugrunde gelegt werden.

**§ 5 (neu)**

---

**§ 5.** Der Regierungsrat informiert das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

### *Kommentar zu § 5 (neu)*

Dem Kommentar der beiden Ratsbüros zu dem von ihnen nicht umgesetzten Revisionspunkt 6 (Aufnahme einer Regelung für die parlamentarische Begleitung bei der Vorbereitung von Staatsverträgen) ist zu entnehmen, dass diese darauf verzichtet haben aus der Ueberlegung, dass eine Regelung des Zusammenwirkens von Regierung und Parlament eines Kantons bei der Vorbereitung von Staatsverträgen eine Frage sei, die in jedem Kanton separat intern zu lösen und nicht in einem Staatsvertrag wie der Behördenvereinbarung zu regeln sei.

Im Vernehmlassungsverfahren im Kanton Basel-Stadt ist von der SP BS und von den Grünen BS und im Vernehmlassungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft von der CVP BL und der SVP BL angeregt worden, auch diesen Revisionspunkt aufzunehmen und eine Regelung für das Zusammenwirken von Regierungsrat und Landrat bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge durch eine Kommission des Landrats vorzulegen. Wichtig für die in der Verfassung beider Kantone vorgesehene begleitende Beratung wichtiger Staatsverträge durch eine Kommission des Grossen Rates und des Landrates (§ 85 Abs. 2 KV BS und § 64 Abs. 3 KV BL) ist der **Zeitpunkt, zu dem die Kommission erfährt, dass der Regierungsrat vorhat, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen**. Erfährt sie nämlich davon erst nach Abschluss der Vertragsverhandlungen und kurz vor der Vertragsunterzeichnung, so ist der Spielraum für eine parlamentarische Einwirkung auf die Ausgestaltung des wichtigen Staatsvertrages zeitlich und in der Sache meistens knapp.

Dieser im Vernehmlassungsverfahren eingebrachten Anregung folgend vereinbaren nun die Regierungsräte der beiden Kantone, **für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem sie das Parlament** ihres Kantons über das Vorhaben **informieren**, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, **das gleiche Kriterium zu verwenden**, nämlich die **Festlegung eines Verhandlungsmandates durch den Regierungsrat**. Dieser (frühe) Zeitpunkt der Information der Parlamente soll es den zuständigen Kommissionen des Grossen Rates und des Landrates rechtzeitig ermöglichen, - wie in den beiden Kantonsverfassungen vorgesehen - die Vorbereitung wichtiger Staatsverträge beratend zu begleiten.

Auch wenn so die beiden Regierungsräte das gleiche Kriterium verwenden, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Kommission im einen Kanton früher und im anderen später vom abzuschliessenden wichtigen Staatsvertrag erfährt, da der Regierungsrat jedes Kantons das Verhandlungsmandat aufgrund eigener interner Willenbildung für sich alleine festlegt.

Aufgrund dieses neuen § 5 wird dem Landrat zugleich eine Ergänzung von § 24 Landratsgesetz vorgeschlagen (siehe hinten Ziffer 8).

## § 6

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 4.</b> Zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen können die beiden Regierungen aus ihrer Mitte, aus Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen oder aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse erstatten den beiden Regierungen Bericht.</p> | <p><b>§ 6. Die Regierungsräte der beiden Kantone sind befugt</b>, zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen aus ihrer Mitte, aus <b>Vertreterinnen und</b> Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen <b>und</b> aus aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeits<b>gruppen</b> einzusetzen. Diese <b>Arbeitsgruppen</b> erstatten den <b>Regierungsräten der beiden Kantone</b> Bericht.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*Kommentar zu § 6*

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft heisst die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons **Regierungsrat**, und nicht Regierung.

In § 6 geht es um eine rechtliche Befugnis der beiden Regierungsräte, weshalb hier zu bestimmen ist, dass diese *befugt* sind, Arbeitsgruppen einzusetzen. Zudem sind die Regierungsräte nicht nur befugt, die Arbeitsgruppen entweder aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen oder aus aussenstehenden Fachleuten zusammenzusetzen. Vielmehr sind sie auch befugt, sie sowohl aus den einen als auch aus den andern zusammenzusetzen. Sie sind befugt, aus allen Möglichkeiten auszuwählen, das heisst, keine Arbeitsgruppe einzusetzen oder eine einzusetzen und diese mit den geeigneten Personen zu besetzen. Der bisherige Begriff „oder“ ist durch „und“ zu ersetzen.

Wenn ein aus einer Mehrzahl von Mitgliedern bestehendes Organ (zum Beispiel ein Parlament) einige seiner Mitglieder (aus seiner Mitte) mit einer bestimmten Aufgabe betraut (zum Beispiel Vorberatung eines Geschäftes), dann bilden die solcherart bestimmten Mitglieder einen Ausschuss oder eine Kommission dieses Organs. Wenn der Ausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und mit aussenstehenden Fachleuten, also mit aussenstehenden Personen, angereichert wird, dann sind diese alle nicht mehr ein Ausschuss des ursprünglichen Organs, sondern eine Arbeitsgruppe. Der bisherige Begriff „Arbeitsausschüsse“ ist deshalb durch „**Arbeitsgruppen**“ zu ersetzen.

Im übrigen werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet.

### 3.2 **Kommentar zum Kapitel II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE**

Dieser Kommentar zum Kapitel II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE mit den Paragraphen §§ 7 bis 13 ist unverändert dem Schreiben vom 3. Dezember 2008 der beiden Ratsbüros

entnommen. Den Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen lassen die beiden Ratsbüros den folgenden Einleitungskommentar vorangehen:

*Kommentar der beiden Ratsbüros zum Vorschlag der beiden Ratsbüros zur Überarbeitung der Behördenvereinbarung :*

*" Gemäss Motionstext sind in Bezug auf die Zusammenarbeit der Parlamente folgende Punkte der Behördenvereinbarung zu prüfen und allenfalls umzusetzen:*

- 1. Mechanismen aus der Praxis in Vereinbarung aufnehmen, insbesondere bezüglich der Kommissionen und ihrer Präsidien, damit diese Praxis eine gewisse Kontinuität gewinnt, ohne von den wechselnden Persönlichkeiten in den Präsidien allzu stark geprägt zu werden;*
- 2. Bestehende „Musterregelung der parlamentarischen Oberaufsicht im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften“ verfeinern und in Vereinbarung integrieren (Bestand, Grösse, Zusammensetzung der IGPKs, Begründungspflicht bei Nichteinsetzung einer IGPK);*
- 3. Festschreibung der bewährten Vorgehensweisen zur Koordination bei Differenzen zwischen beteiligten Kommissionen mit drei Eskalationsstufen;*
- 4. Definition wann, von wem und unter welchen Umständen Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgelöst werden kann;*
- 5. Koordination der Berichterstattung der Kommissionen in den beiden Parlamenten;*
- 6. Rechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge umschreiben und harmonisieren."*

*Die vorgeschlagenen Änderungen im Teil II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE der Behördenvereinbarung werden wie folgt kommentiert:*

## **§ 7**

| II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE                                                                                                                                                                                                                                       | II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 5.</b> Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagungsordnungen der beiden Parlamente sowie über Anzüge, Motionen, Postulate und Interpellationen, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.</p> | <p><b>§ 7.</b> Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagesordnungen der beiden Parlamente sowie über <b>neue parlamentarische Vorstösse</b>, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.</p> |

*Kommentar zu § 7*

*" Da der Bestand an parlamentarischen Vorstossmöglichkeiten zugenommen hat, wird die bisherige Aufzählung (Anzüge, Motionen, Postulate und Interpellationen) durch einen Sammelbegriff (parlamentarische Vorstösse) ersetzt."*

## § 8

**§ 6.** Die Ratsbüros und die Kommissionen der beiden Parlamente sind befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

**§ 8.** unverändert

*Kommentar zu § 8*

*Keine Aenderungen.*

## § 9

**§ 7.** Erfordert ein Geschäft seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente, wie die Genehmigung von Verträgen oder Beschlüssen betreffend gemeinsame Institutionen, oder beschliessen die beiden Parlamente – auf Antrag der Regierungen oder von sich aus – ein Geschäft als partnerschaftliches zu behandeln, so finden bei dessen Beratungen folgende Bestimmungen Anwendung :

- a. Die Ratsbüros haben die Behandlung des Geschäfts in den beiden Parlamenten zu koordinieren und zeitlich aufeinander abzustimmen.
- b. Setzen die Parlamente zur Beratung des Geschäfts Kommissionen ein, so tagen diese in der Regel gemeinsam. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungen zur Erteilung von Aufschlüssen zu ihren Sitzungen einladen; ferner können sie von den beiden Regierungen ergänzende Berichte verlangen. Sie erstatten ihren Parlamenten gleichzeitig, aber getrennt, Bericht und stellen Antrag.
- c. Hat eines der Parlamente zur Beratung des Geschäfts keine Kommission bestellt, so ist dessen Ratsbüro verpflichtet, für die nötige Koordination mit der Kommission des andern Parlaments zu sorgen.
- d. Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.

**§ 9.** Ein Geschäft wird partnerschaftlich behandelt,

- a. wenn es seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente bedingt, wie die Genehmigung von Verträgen, Beschlüsse über gemeinsame Institutionen oder Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleich lautenden parlamentarischen Vorstössen;
- b. wenn die beiden Parlamente - auf Antrag der Regierungsräte oder von sich aus - beschliessen, ein Geschäft partnerschaftlich zu behandeln.

<sup>2</sup> Bei der Beratung von partnerschaftlichen Geschäften finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a. Die Ratsbüros koordinieren die Behandlung des Geschäfts in beiden Parlamenten und stimmen sie zeitlich aufeinander ab.
- b. Für die Vorberatung von partnerschaftlichen Geschäften bezeichnen die beiden Parlamente vorberatende Kommissionen (im folgenden Kommissionen).
- c. Die Präsidien der Kommissionen sprechen sich über das Vorgehen gegenseitig ab, sobald eine partnerschaftliche Vorlage zugewiesen wird, und informieren sich gegenseitig über gefasste Kommissionsbeschlüsse.
- d. Die Kommissionen der beiden Parlamente tagen in der Regel bei jedem Geschäft mindestens einmal gemeinsam.
- e. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungsräte zu ihren gemeinsamen Sitzungen ein-

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>laden und von beiden Regierungsräten ergänzende Berichte verlangen.</p> <p>f. Die Kommissionen erstatten ihren Parlamenten zeitlich koordiniert, aber - mit Ausnahme der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen - getrennt Bericht und stellen Antrag.</p> <p>g. Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.</p> |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### *Kommentar zu § 9*

*" Mit dem neu formulierten Absatz 1 soll hervorgehoben werden, dass es Geschäfte gibt, die von ihrer Natur her partnerschaftlich behandelt werden müssen, aber auch Geschäfte, für die die partnerschaftliche Behandlung ausdrücklich beschlossen werden muss, die partnerschaftliche Behandlung also nicht a priori gegeben ist.<sup>1</sup>*

*Mit den Bestimmungen von Absatz 2 werden bewährte Mechanismen aus der Praxis in der Beratung der partnerschaftlichen Geschäfte und in der Zusammenarbeit der Büros und der Kommissionen (sowie der unterstützenden Parlamentsdienste) der beiden Legislativen präzisiert und festgeschrieben.<sup>2</sup>*

*Mit den überarbeiteten Bestimmungen werden in erster Linie die Revisionspunkte 1 und 5 umgesetzt."*

#### **Kommentar des Regierungsrates zu § 9 Abs. 2 Bst. e**

In ihrer Vernehmlassung beantragt die SVP BL zu § 9 Abs. 2 Bst. e, dass im Regelfall nur die Regierungsräte des eigenen Kantons zu den Kommissionssitzungen einzuladen sind. Diesem Antrag entsprechend wird **neu** in § 9 Abs. 2 Bst. e präzisierend bestimmt, dass die Kommissionen Mitglieder der beiden Regierungsräte zu ihren **gemeinsamen** Sitzungen einladen können. Damit wird ausgeschlossen, dass eine allein tagende Kommission des einen Kantons Mitglieder des Regierungsrates des anderen Kantons einladen kann.

<sup>1</sup> Neu werden Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleichlautenden parlamentarischen Vorstössen (Postulaten, Motionen) aufgeführt, weil diese für die Regierungsräte der beiden Kantone gleichlautende Parlamentsaufträge beinhalten.

<sup>2</sup> Diese Regeln beziehen sich nur auf die Kommissionen der beiden Parlamente. Für die interparlamentarischen Kommissionen (= gemeinsame Kommissionen) ist § 13 anwendbar.

### § 10 und § 11

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 8.</b> Weichen die Beschlüsse der beiden Parlamente über eine partnerschaftliche Vorlage voneinander ab, so treten die vorbereitenden Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Hatte eines der Parlamente zunächst auf die Bestellung einer Kommission verzichtet, so hat das betreffende Ratsbüro die Wahl einer Kommission vorzunehmen oder eine ständige Kommission mit dem strittigen Geschäft zu betrauen.</p> <p><sup>3</sup> Die beiden Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht.</p> | <p><b>§ 10.</b> In den vorbereitenden Kommissionen werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn eine Kommission des Landrates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Grossen Rates oder eine Kommission des Grossen Rates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Landrates eine materielle Differenz schafft.</p> <p><sup>2</sup> Weichen die Anträge der Kommissionen über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen gleich lautenden Antrag an die Parlamente auszuarbeiten.</p> <p><b>§ 11.</b> In den Parlamenten werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates oder der Grosse Rat zu einem vorhergehenden Beschluss des Landrates eine materielle Differenz schafft.</p> <p><sup>2</sup> Weichen die Beschlüsse der Parlamente über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Die beteiligten Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht und stellen Antrag.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Kommentar zu § 10 und § 11

(Da statt einer Änderung der alten Vereinbarung eine neue Vereinbarung beschlossen wird, erscheint hier der von den beiden Ratsbüros vorgeschlagene 8a als § 11.)

*" Mit diesen Bestimmungen wird das Differenzbereinigungsverfahren - in Anlehnung an die in beiden Geschäftsordnungen enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen - hier im Detail geregelt und festgeschrieben und dabei insbesondere der Revisionspunkt 3 umgesetzt.*

*Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet nicht nur drei, wie von der Motion postuliert, sondern sogar vier Eskalationsstufen!*<sup>3</sup>

*Da bei der Erarbeitung dieser Regelung auf Einzelfälle in der bisherigen Praxis abgestellt werden konnte, sind damit auch die Revisionspunkte 1 und 5 betroffen.*

*Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden die im Prinzip gleich laufenden Verfahren in den Kommissionen und im Plenum in zwei getrennten Paragraphen behandelt."*

### § 12 und § 13

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 9.</b> Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten erst als zustande gekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten gutgeheissen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Kommt es auf die Berichte der Kommissionen hin nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss der beiden Parlamente in einem als partnerschaftlich erklärten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung dahin.</p> | <p><b>§ 12.</b> Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten als <b>erst</b> zustande gekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten <b>materiell</b> gutgeheissen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> <b>Kommt es nicht zu einem materiell übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Kommissionen oder zu einem materiell übereinstimmenden Beschluss der Parlamente zu einem gemäss § 9 Absatz 1 lit. b als partnerschaftlich bezeichneten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung auf Beschluss eines Parlamentes dahin.</b></p> <p><b>§ 13.</b> In Staatsverträgen über Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften ist die Bildung von interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Gewährleistung der parlamentarischen Oberaufsicht vorzusehen.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Büros des Landrats und des Grossen Rates arbeiten Empfehlungen für die Aufgaben und Vorgehensweise der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen aus.</b></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Da statt einer Änderung der alten Vereinbarung eine neue Vereinbarung geschlossen wird, erscheinen die von den beiden Ratsbüros als § 9 und § 9a vorgeschlagenen Bestimmungen hier als § 12 und § 13).

---

<sup>3</sup> Vier Eskalationsstufen: 1. Präsidien der federführenden Kommissionen 2. Präsidien aller beteiligter Kommissionen 3. Delegationen aller beteiligten Kommissionen 4. alle beteiligten Kommissionen

#### *Kommentar zu § 12*

*" In der Ergänzung von Absatz 2 wird der Revisionspunkt 4 umgesetzt, indem definiert wird, wie, unter welchen Umständen und von wem die Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgehoben werden kann. Demnach ist für den definitiven Beschluss über die Aufhebung der Partnerschaftlichkeit immer das Parlament (Plenum) zuständig, wobei ein Parlament allein die Aufhebung beschliessen kann."*

#### *Kommentar zu § 13*

*" In diesem neuen Paragraphen wird als Hinweis auf die von beiden Parlamenten beschlossenen „Musterregelungen der parlamentarischen Oberaufsicht im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften“ festgeschrieben, dass in Staatsverträgen über Institutionen mit interkantonalen, insbesondere bikantonalen Trägerschaften interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK) zu bilden sind, welche die parlamentarische Oberaufsicht über diese Institutionen gewährleisten sollen."*

*Auf eine Präzisierung der Musterregelung wird angesichts der Unterschiedlichkeit der interkantonalen Institutionen und der damit notwendigen Flexibilität verzichtet.*

*In Absatz 2 wird auf die Empfehlung für die Aufgaben und Vorgehensweise der IGPKs hingewiesen. Diese sind von einer bikantonalen Arbeitsgruppe ausgearbeitet und von den Büros der beiden Parlamente bereits genehmigt worden.*

*Mit dem neuen § 13 ist der Revisionspunkt 2 umgesetzt worden.*

*Ihren Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen fügen die beiden Ratsbüros den folgenden Kommentar über nicht umgesetzte Punkte der Motion an:*

*Nicht umgesetzt worden ist einzig der Revisionspunkt 6, die Aufnahme einer Regelung für die parlamentarische Begleitung bei der Vorbereitung von Staatsverträgen. Den Grundsatz der möglichen Einsetzung von begleitenden Kommissionen sehen beide Kantonsverfassungen vor. Während der Kanton Basel-Stadt detaillierte Ausführungsbestimmungen zum Verfassungsgrundsatz kennt, hat der Kanton Basel-Landschaft bisher auf eine solche Detailregelung verzichtet. Im Moment ist ein Postulat hängig, das eine Konkretisierung zur entsprechenden Verfassungsbestimmung im Landratsgesetz verlangt.*

*Eine Regelung des Zusammenwirkens von Regierung und Parlament eines Kantons bei der Vorbereitung von Staatsverträgen ist aber eine Frage, die in jedem Kanton separat intern zu lösen und nicht in einem Staatsvertrag wie der Behördenvereinbarung zu regeln ist."*

**Kommentar des Regierungsrates:**

Aufgrund von Vernehmlassungsergebnissen in Basel-Stadt und in Basel-Landschaft wird neu § 5 eingefügt, der für den Einbezug des Parlaments wichtig ist (siehe Bemerkungen vorne zu § 5).

**3.3 Kommentar zu den Kapiteln III. BIS VI.****§ 14**

|                                                                                                                                                                                              |                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>III. Volksabstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen</i><br><br><b>§ 10.</b> Die Abstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen sind in den beiden Kantonen gleichzeitig durchzuführen. | III. VOLKSABSTIMMUNGEN<br>ÜBER PARTNERSCHAFTLICHE VORLAGEN<br><br><b>§ 14.</b> unverändert |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|

*Kommentar zu § 14*

Keine Änderungen.

**§ 15**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>IV. Schlussbestimmungen</i><br><br><b>§ 11.</b> Diese Vereinbarung kann jederzeit in gemeinsamem Einvernehmen an veränderte Verhältnisse angepasst werden.<br><sup>2</sup> Es ist beiden Kantonen unbenommen, mit andern Kantonen weitere Abkommen über gemeinsame Fragen abzuschliessen, sofern sie nichts enthalten, was dieser Vereinbarung zuwiderläuft. | IV. ZUSAMMENARBEIT<br>MIT ANDEREN KANTONEN<br><br><b>nicht übernommen</b><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>V. KÜNDIGUNG<br><br><b>§ 15.</b> Jeder Kanton ist befugt, diese Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*Kommentar zum nicht zu übernehmenden § 11 Abs. 1*

Dass eine Vereinbarung in gemeinsamem Einvernehmen jederzeit an veränderte Verhältnisse angepasst werden kann, versteht sich von selbst. Diese Bestimmung braucht nicht in die neue Vereinbarung übernommen zu werden.

*Kommentar zum nicht zu übernehmenden § 11 Abs. 2*

Die bisherige Bestimmung des § 11 Abs. 2, wonach es beiden Kantonen unbenommen ist, mit andern Kantonen weitere Abkommen über gemeinsame Fragen abzuschliessen, sofern sie nichts enthalten, was dieser Vereinbarung zuwiderläuft, ist zum einen keine Schlussbestimmung und zum andern unnötig, da die Behördenvereinbarung die Kantone nicht hindert, mit anderen Kantonen weitere Abkommen abzuschliessen. Diese Bestimmung braucht nicht in die neue Vereinbarung übernommen zu werden.

*Kommentar zu § 15*

Die bisherigen Bestimmung des § 12 Abs. 2 (siehe weiter hinten) über die Minstdauer der Vereinbarung und über die Kündigung, ist keine Schlussbestimmung; eine vereinfachte Bestimmung über die Kündigung wird ohne Minstdauer der Vereinbarung als § 15 in ein neues, eigenes Kapitel IV. KÜNDIGUNG aufgenommen.

**§ 16**

|  |                                                                                                                                   |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p><b>§ 16. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates und des Landrates.</b></p> |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*Kommentar zu § 16*

Gemäss § 85 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt genehmigt der Grosse Rat Verträge.

Gemäss § 64 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft genehmigt der Landrat Staatsverträge.

**§§ 17, 18**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 12.</b> Die Vereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch die zuständigen Organe der beiden Kantone und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 18. Oktober 1977 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt vorerst für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann ein Jahr vor ihrem Ablauf, erstmals auf den 18. Oktober 1987, gekündigt werden. Wird vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, so verlängert sich ihre Laufdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.</p> | <p><b>§ 17.</b> Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><b>§ 18.</b> Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. / 17. Februar 1977 aufgehoben.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### *Kommentar zu § 17*

Die geltende Vereinbarung aus dem Jahre 1977 bedurfte der Genehmigung des Bundesrates (§ 12 der alten Vereinbarung). Die neue Vereinbarung ist gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

### *Kommentar zu § 18*

Die Vereinbarung soll auf den 1. Januar 2012 wirksam werden.

Auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Vereinbarung, also auf den 1. Januar 2012, wird die alte Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. / 17. Februar 1977 aufgehoben.

### *Braucht es eine Uebergangsbestimmung ?*

Wird die neue Vereinbarung auf den 1. Januar 2012 wirksam, gilt sie für die dann noch hängigen und für die neuen Geschäfte. Eine Uebergangsbestimmung würde besagen, dass die dann noch hängigen Geschäfte gemäss der alten Vereinbarung aus dem Jahre 1977 behandelt werden und dass die neue Vereinbarung nur für die nach dem 1. Januar 2012 neu entstehenden Geschäfte gilt. Eine solche Uebergangsbestimmung hätte den Nachteil zur Folge, dass noch während einer längeren Zeit gleichzeitig zwei verschiedene Vereinbarungen zu beachten wären.

Der Verzicht auf eine solche Uebergangsbestimmung bringt hingegen Vorteile :

- Die neue Vorschrift des § 5, wonach der Regierungsrat das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, informiert, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat, bewirkt, dass der Regierungsrat nach dem 1. Januar 2012 verpflichtet ist, diese Information über hängige Verhandlungen über einen wichtigen Staatsvertrag **nachzuholen**, falls sie bisher nicht erfolgt ist.
- Die neue Vorschrift des § 9 Abs. 1 Bst. a. bewirkt, dass hängige Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleich lautenden parlamentarischen Vorstössen automatisch partnerschaftlich behandelt werden, was nicht der Fall wäre, wenn für hängige Geschäfte die alte Vereinbarung weitergelten würde und die Parlamente die partnerschaftliche Behandlung nicht beschlossen haben.
- Das in § 9 Abs. 2 geregelte neue Differenzbereinigungsverfahren mit vier Eskalationsstufen gilt nicht nur für die neuen, sondern auch für die hängigen Geschäfte. Von grossem Vorteil ist dies dann, wenn zu einem hängigen Geschäft ein neues Geschäft

aus dem gleichen Sachbereich hinzukommt; die beiden Geschäfte können dann ohne weiteres zusammen behandelt werden, weil für beide die gleichen Verfahrensregeln gelten.

Aus diesen Gründen ist auf spezielle Übergangsbestimmungen, wie es die SVP BL in der Vernehmlassung anregt hat, zu verzichten.

#### **4. Vernehmlassung im Kanton Basel-Landschaft**

##### **4.1 Überblick**

Die Parteien begrüßen es grundsätzlich, dass die Behördenvereinbarung ganz überarbeitet wird und bringen teilweise Bemerkungen und Anregungen vor, die so weit als möglich übernommen werden.

##### **4.2 Parteien**

Die **CVP** teilt mit, dass Verhandlung und Abschluss von Staatsverträgen grundsätzlich bei der Regierung liege und die Parlamente diese nur noch genehmigen können. Damit aber diese Genehmigung auch im Sinne der Regierung erfolgen könne, sei ein frühzeitiger Einbezug der Parlamente unabdingbar. Diesem Einbezug der Parlamente bei der Ausarbeitung von Staatsverträgen sei im Rahmen dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen.

##### Stellungnahme des Regierungsrates:

Entsprechend dieser Anregung wird ein neuer § 5 aufgenommen. Danach vereinbaren nun die Regierungsräte der beiden Kantone, für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem sie die zuständige parlamentarische Kommission ihres Kantons über das Vorhaben informieren, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, das gleiche Kriterium zu verwenden, nämlich die Festlegung eines Verhandlungsmandates durch den Regierungsrat. Weitere Ausführungen siehe Kommentar zu § 5.

Die **EVP** begrüsst die gründliche Überarbeitung der Vereinbarung aus dem Jahr 1977. Die Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen seien meist schlüssig. Gut geregelt seien die Auflösung der Partnerschaftlichkeit eines Geschäfts und die Berichterstattung. Ausdrücklich begrüsst werde die klare Kaskadenregelung bei Differenzen. Die EVP schlägt eine zwingende Verpflichtung für mindestens eine gemeinsame Sitzung der Regierungen vor. Es fehle eine Regelung, wonach die Geschäfte im Parlament in einem vertretbaren Zeitraum koordiniert zu behandeln sind, da die Volksabstimmungen richtigerweise zeitgleich erfolgen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die gemeinsamen Sitzungen der Regierungen werden bei Bedarf durchgeführt. Ist kein solcher vorhanden, erübrigt sich die Festlegung einer Mindestanzahl von einer gemeinsamen Sitzung pro Jahr.

Gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b stimmen die Ratsbüros die partnerschaftlichen Geschäfte zeitlich aufeinander ab. Weitere Bestimmungen für die zeitliche Koordination sind nicht notwendig.

Die **FDP** begrüsst die Neufassung. Sie weist zu §§ 9 und 10 darauf hin, dass im Kanton Basel-Landschaft 3 Beratungen nötig seien, wenn nach der 2. Lesung einer BL-Kommission oder bei der Lesung im Landrat eine Differenz zu Basel-Stadt geschaffen werde. In § 12 sei der Begriff 'Institutionen mit bikantonaler Trägerschaft' und in § 15 der Begriff 'Kalenderjahr' zu verwenden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Da die Staatsverträge (z.B. Kinderspitalvertrag, Univertrag, Vertrag Schweizerische Rheinhäfen) den Begriff der Interkantonalen Geschäftsprüfungskommission verwenden, wird in § 13 auch der Begriff 'Institutionen mit interkantonaler Trägerschaft' gebraucht. Die übrigen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

Die **Grünen** teilen mit, dass sie auf eine Vernehmlassung verzichten.

Die **SP** hat keine Vernehmlassung eingereicht.

Die **SVP** verlangt, dass die Mitwirkungsrechte des Parlaments bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge entsprechend der Motion in der Vereinbarung zu fixieren sind. Das Ratsbüro könne diesen Auftrag der Motion nicht eigenmächtig ändern. Der Landrat habe kürzlich die Bildung gemeinsamer Kommissionen abgelehnt. Damit lasse es sich nicht vereinbaren, dass die Kommissionen der beiden Parlamente in der Regel bei jedem Geschäft mindestens einmal gemeinsam tagen. Zudem wird beantragt, dass die Kommissionen nur die Regierungsratsmitglieder des eigenen Kantons zu den Kommissionssitzungen einladen können. Zu prüfen sei, ob nicht Übergangsbestimmungen aufzunehmen seien.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Hinsichtlich der Mitwirkung der Parlamente bei der Ausgestaltung der bilateralen Staatsverträge wird ein neuer § 5 aufgenommen. Danach vereinbaren nun die Regierungsräte der beiden Kantone, für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem sie die zuständige parlamentarische Kommission ihres Kantons vom Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, in Kenntnis setzen, das gleiche Kriterium zu verwenden, nämlich die Festlegung eines Vertragsverhandlungsmandates durch den Regierungsrat. Weitere Ausführungen siehe Kommentar zu § 5.

Die gemeinsame Tagung der Kommissionen beider Parlamente bei Behandlung der

partnerschaftlichen Geschäfte bedeutet nicht, dass diese gemeinsame Kommissionen bilden.

Entsprechend der Anregung wird in § 9 Abs. 2 Bst. e klar gestellt, dass die allein tagende Kommission des einen Kantons nicht die Mitglieder des Regierungsrates des anderen Kantons einladen kann. Weitere Ausführungen siehe Kommentar zu § 9.

Der Erlass von Übergangsbestimmungen ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen zu § 18).

### **4.3      Verbände**

Der **Arbeitgeberverband Basel** teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte, da der Entwurf kein Kerngeschäft des Arbeitgeberverbandes betreffe.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Gemeinden durch die Vorlage nicht betroffen seien.

### **4.4      Gemeinden**

18 Gemeinden liessen sich vernehmen. Davon teilten 16 Gemeinden mit, dass sie mangels Betroffenheit auf eine Vernehmlassung verzichten. 2 Gemeinden reichten eine eigene Stellungnahme ein. Nach Meinung einer Gemeinde zeige die Regelung, dass die Aufgabenstellungen fast immer regionalen Charakter haben. Daher sei die Schaffung eines Kantons Nordwestschweiz angezeigt. Eine andere Gemeinde verlangte, dass die Wiedervereinigung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt erneut zu prüfen sei.

Die restlichen 68 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich meldeten, gelten nach dem Beschluss des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden als stillschweigende Zustimmung zur Vernehmlassung des VBLG und somit als Verzicht auf eine Stellungnahme.

### **4.5      Kantonsgericht**

Das **Kantonsgericht** teilt mit, dass es sich einer Vernehmlassung enthalte, da die Vereinbarung ausschliesslich den Regierungsrat und den Landrat betreffe.

## **5.        *Abschluss der Vereinbarung durch die Regierungsräte der beiden Kantone***

Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach innen und aussen. Demzufolge hat er die neue Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossen und sie als Zeichen des Abschlusses unterzeichnet.

## **6.        *Genehmigung der Vereinbarung durch die Parlamente der beiden Kantone und Abschreibung der Motion des Büros des Landrats Nr. [2007-111](#)***

Wie oben unter Ziff. 1.3 ausgeführt, sind Staatsverträge, die der Regierungsrat abgeschlossen hat, dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Hinblick darauf ist die von den Regierungsräten der beiden Kantone unterschriebene Vereinbarung mit einem begleitenden Ratschlag dem Grossen Rat bzw. mit der Landratsvorlage dem Landrat vorzulegen mit dem Antrag, die Vereinbarung zu genehmigen.

Bei dieser Gelegenheit wird dem Landrat auch die Abschreibung der Motion Nr. 2007-111 des Büros des Landrates vom 10. Mai 2007 betreffend die Überarbeitung der Behördenvereinbarung beantragt.

## **7.        *Finanzielle Auswirkungen***

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Behörden hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

## **8.        *Änderung von § 24 Landratsgesetz***

Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die der Genehmigung des Landrats unterliegen, kann der Landrat nach § 24 Landratsgesetz entscheiden, ob er Kommissionen einsetzen will, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend beraten. Damit der Landrat diesen Entscheid fällen kann, benötigt er vom Regierungsrat Informationen über bevorstehende Staatsvertragsverhandlungen. Dazu ist heute der Regierungsrat nach § 20 der Geschäftsordnung des Landrats verpflichtet, die ständigen Kommissionen insbesondere über die Absichten der Vertragsverhandlungen regelmässig zu orientieren.

Diese Thematik erläuterte der Regierungsrat in der Vorlage Nr. 2009-288 zu den Postulaten der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen und von Klaus Kirchmayr betreffend Verhandlungsmandate für interkanto-

nale Vereinbarungen. In den Beratungen der Justiz- und Sicherheitskommission wurde bezweifelt, ob für diese regierungsrätliche Information § 20 der Geschäftsordnung des Landrats als Rechtsgrundlage genüge oder ob diese Vorschrift nicht auf Gesetzesstufe zu heben sei. Zu dieser Frage wurde der Rechtsdienst des Regierungsrates um eine Stellungnahme gebeten. Dieser kam zum Schluss, dass es sinnvoll ist, die diesbezügliche Informationsverpflichtung des Regierungsrates gesetzlich zu verankern.

Daher wird nun vorgeschlagen, eine neue Bestimmung als § 24 Absatz 2 Landratsgesetz aufzunehmen und festzuhalten, dass die Information spätestens nach Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Regierungsrat zu erfolgen hat.

§ 5 der Behördenvereinbarung bestimmt für das Verhältnis mit dem Kanton Basel-Stadt, dass der Regierungsrat das **Parlament** über sein Vorhaben, wichtige Staatsverträge abzuschliessen, informiert, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat. In § 24 Abs. 2 Landratsgesetz wird dieser Grundsatz insofern konkretisiert, als diese Information über die **zuständigen Kommissionen** zu erfolgen hat. Insofern wird der bisherige § 20 der geltenden Geschäftsordnung des Landrats in Bezug auf die Information für Staatsvertragsverhandlungen auf Gesetzesstufe gehoben.

| Bisheriges Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Neues Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Gesetz<br/>über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)</b></p> <p><b>§ 24 Begleitende Beratung bei Staatsverträgen</b><br/>Der Landrat kann bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, Kommissionen einsetzen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend beraten (§ 64 Absatz 3 KV).</p> | <p><b>Gesetz<br/>über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)</b></p> <p><b>§ 24 Absatz 2</b><br/><sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über sein Vorhaben, einen wichtigen der Genehmigung unterliegenden Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.</p> |

### **9.       *Regulierungsfolgenabschätzung***

Auch Staatsverträge können Auswirkungen auf Unternehmungen haben. Die vorliegende Vereinbarung und die Ergänzung von § 24 Landratsgesetz weisen aber keinen KMU-Bezug auf, denn sie regeln lediglich Zusammenarbeit von verschiedenen Behörden.

### **10.       *Antrag***

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 21. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:  
Krähenbühl

der Landschreiber:  
Mundschin

Beilagen:

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Behördenvereinbarung vom
- Änderung des Landratsgesetzes

## Entwurf

### Landratsbeschluss

**betreffend Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft vom xxx über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) und Änderung des Landratsgesetzes**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am xxx abgeschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und das fakultative Referendum.
3. Die Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
4. Die Motion Nr. [2007-111](#) vom 10. Mai 2007 des Büros des Landrates: Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates:  
der Präsident:

der Landschreiber:

# **Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **I.**

Das Gesetz vom 21. November 1994<sup>4</sup> über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 24 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über sein Vorhaben, einen wichtigen der Genehmigung unterliegenden Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

## **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>4</sup> SGS 131, GS 32.58



**Vereinbarung  
zwischen  
dem Kanton Basel-Stadt  
und  
dem Kanton Basel-Landschaft  
über  
die Zusammenarbeit der Behörden**

vom 21. Juni 2011

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des § 3 Abs. 1 und § 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup>, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Ausführung des § 3 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup>, beschliessen:

**I. ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE**

**§ 1.** Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen.

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.

**§ 2.** Sie entwickeln die Ziele der Zusammenarbeit der beiden Kantone, informieren sich laufend über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

**§ 3.** Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den Regierungsräten der beiden Kantone aus.

**§ 4.** Sie wenden auf partnerschaftliche Geschäfte die von den Regierungsräten beider Kantone beschlossenen Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) an.

**§ 5.** Der Regierungsrat informiert das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

---

<sup>1</sup> SG 111.100.

<sup>2</sup> SGS 100.

**§ 6.** Die Regierungsräte der beiden Kantone sind befugt, zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen aus ihrer Mitte, aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und aus aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppen einzusetzen. Diese Arbeitsgruppen erstatten den Regierungsräten der beiden Kantone Bericht.

## II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE

**§ 7.** Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagesordnungen der beiden Parlamente sowie über neue parlamentarische Vorstösse, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.

**§ 8.** Die Ratsbüros und die Kommissionen der beiden Parlamente sind befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

**§ 9.** Ein Geschäft wird partnerschaftlich behandelt,

- a. wenn es seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente bedingt, wie die Genehmigung von Verträgen, Beschlüsse über gemeinsame Institutionen oder Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleich lautenden parlamentarischen Vorstössen;
- b. wenn die beiden Parlamente - auf Antrag der Regierungsräte oder von sich aus - beschliessen, ein Geschäft partnerschaftlich zu behandeln.

<sup>2</sup> Bei der Beratung von partnerschaftlichen Geschäften finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a. Die Ratsbüros koordinieren die Behandlung des Geschäfts in beiden Parlamenten und stimmen sie zeitlich aufeinander ab.
- b. Für die Vorberatung von partnerschaftlichen Geschäften bezeichnen die beiden Parlamente vorberatende Kommissionen (im folgenden Kommissionen).
- c. Die Präsidien der Kommissionen sprechen sich über das Vorgehen gegenseitig ab, sobald eine partnerschaftliche Vorlage zugewiesen wird, und informieren sich gegenseitig über gefasste Kommissionsbeschlüsse.
- d. Die Kommissionen der beiden Parlamente tagen in der Regel bei jedem Geschäft mindestens einmal gemeinsam.
- e. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungsräte zu ihren gemeinsamen Sitzungen einladen und von beiden Regierungsräten ergänzende Berichte verlangen.
- f. Die Kommissionen erstatten ihren Parlamenten zeitlich koordiniert, aber - mit Ausnahme der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen - getrennt Bericht und stellen Antrag.
- g. Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.

**§ 10.** In den vorberatenden Kommissionen werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn eine Kommission des Landrates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Grossen Rates oder eine Kommission des Grossen Rates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Landrates eine materielle Differenz schafft.

<sup>2</sup> Weichen die Anträge der Kommissionen über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen gleich lautenden Antrag an die Parlamente auszuarbeiten.

**§ 11.** In den Parlamenten werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates oder der Grosse Rat zu einem vorhergehenden Beschluss des Landrates eine materielle Differenz schafft.

<sup>2</sup> Weichen die Beschlüsse der Parlamente über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.

<sup>3</sup> Die beteiligten Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht und stellen Antrag.

**§ 12.** Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten als zustande gekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten materiell gutgeheissen worden sind.

<sup>2</sup> Kommt es nicht zu einem materiell übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Kommissionen oder zu einem materiell übereinstimmenden Beschluss der Parlamente zu einem gemäss § 9 Abs. 1 lit. b als partnerschaftlich bezeichneten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung auf Beschluss eines Parlamentes dahin.

**§ 13.** In Staatsverträgen über Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften ist die Bildung von interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Gewährleistung der parlamentarischen Obergewalt vorzusehen.

<sup>2</sup> Die Büros des Landrats und des Grossen Rates arbeiten Empfehlungen für die Aufgaben und Vorgehensweise der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen aus.

### III. VOLKSABSTIMMUNGEN ÜBER PARTNERSCHAFTLICHE VORLAGEN

**§ 14.** Die Abstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen sind in den beiden Kantonen gleichzeitig durchzuführen.

### IV. KÜNDIGUNG

**§ 15.** Jeder Kanton ist befugt, diese Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 16.** Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates und des Landrates.

**§ 17.** Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

**§ 18.** Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. / 17. Februar 1977 aufgehoben.

Basel, den

Liestal, den 21. Juni 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS BASEL-STADT

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Der Präsident des Regierungsrates

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Guy Morin

Jörg Krähenbühl

Die Staatschreiberin

Der Landschreiber

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Walter Mundschin